

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Vertreters Ghanas vom 31. Juli 2007, Frau Alice Mungwa, die Leitende Beraterin für politische Angelegenheiten im Büro des Ständigen Beobachters der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 1769 (2007)  
vom 31. Juli 2007**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und zur Sache des Friedens sowie mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Probleme in Darfur (Sudan) behilflich zu sein,

*unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen der am 16. November 2006 in Addis Abeba abgehaltenen Konsultationen auf hoher Ebene über die Situation in Darfur, die sich der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in dem Kommuniké seiner am 30. November 2006 in Abjua abgehaltenen sechshundsechzigsten Sitzung zu eigen machte<sup>359</sup>, und auf das Kommuniké der neunundsiebzigsten Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats am 22. Juni 2007 in Addis Abeba<sup>368</sup>, unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 19. Dezember 2006, in der er die Vereinbarungen von Addis Abeba und Abuja unterstützte<sup>358</sup>, unter Begrüßung der bisher erzielten Fortschritte und mit der Aufforderung an alle Parteien, diese Vereinbarungen unverzüglich und vollinhaltlich durchzuführen und zu der sofortigen Entsendung der Module der Vereinten Nationen für leichte und schwere Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan sowie eines hybriden Einsatzes in Darfur beizutragen, deren zentrale Unterstützung und Führungsstrukturen von den Vereinten Nationen gestellt werden, und daran erinnernd, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen in Bezug auf Angelegenheiten, die die Wahrung des Friedens und der Sicherheit betreffen, fester Bestandteil der kollektiven Sicherheit nach der Charta der Vereinten Nationen ist,

*in Bekräftigung* seiner Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, der Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, der Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaff

*unter Hinweis* auf die Vereinbarung von Addis Abeba, wonach der hybride Einsatz einen vornehmlich afrikanischen Charakter haben soll und die Soldaten so weit wie möglich aus afrikanischen Ländern stammen sollen,

*in Würdigung* der Anstrengungen, welche die Afrikanische Union zur erfolgreichen Entsendung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan unternommen hat, sowie der An-

*in Bekräftigung seiner Besorgnis*, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur weiter nachteilig auf den Rest Sudans sowie auf die Region auswirken könnte, betonend, dass auf Dauer nur dann Frieden in Darfur herbeigeführt werden kann, wenn regionalen Sicherheitsaspekten Rechnung getragen wird, und die Regierungen Sudans und Tschads auffordernd, ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006<sup>350</sup> und späteren bilateralen Abkommen nachzukommen,

*feststellend*, dass die Situation in Darfur (Sudan) nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, zur Unterstützung der umgehenden, wirksamen Umsetzung des Friedensabkommens für Darfur und der Ergebnisse der in Ziffer 18 vorgesehenen Verhandlungen für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten die Einrichtung eines hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) entsprechend dieser Resolution und gemäß dem Bericht des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 5. Juni 2007<sup>366</sup> zu genehmigen und zu mandatieren, und beschließt ferner, dass der UNAMID das in den Ziffern 54 und 55 des Berichts des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 5. Juni 2007 beschriebene Mandat erhält;

2. *beschließt außerdem*, dass der UNAMID Personal der Mission der Afrikanischen Union in Sudan sowie der Module der Vereinten Nationen für leichte und schwere Unterstützung der Mission umfassen und aus bis zu 19.555 Soldaten, einschließlich 360 Militärbeobachtern und Verbindungsoffizieren, sowie einem angemessenen zivilen Anteil mit bis zu 3.772 Polizisten und 19 organisierten Polizeieinheiten mit jeweils bis zu 140 Angehörigen bestehen wird;

3. *begrüßt* die Ernennung des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, Herrn Rodolphe Adada, und des Kommandeurs der Truppe, General Martin Agwai, und fordert den Generalsekretär auf, sofort mit der Dislozierung der Führungsstrukturen und -systeme zu beginnen, die für die Gewährleistung einer reibungslosen Übertragung der Autorität von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan auf den UNAMID notwendig sind;

4. *fordert alle Parteien auf*, dringend zu der vollständigen Entsendung der Module der Vereinten Nationen für leichte und schwere Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan sowie den Vorbereitungen für den UNAMID beizutragen, fordert ferner die Mitgliedstaaten auf, innerhalb von dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution ihre Beiträge zum UNAMID abschließend bekannt zu geben, und fordert den Generalsekretär und den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union auf, sich innerhalb desselben Zeitraums auf die endgültige Zusammensetzung des militärischen Anteils des UNAMID zu einigen;

5. *beschließt*,

a) dass der UNAMID bis spätestens Oktober 2007 eine vorläufige Einsatzfähigkeit für das Hauptquartier einschließlich der erforderlichen Management- und Führungsstrukturen, über die die operativen Anweisungen umgesetzt werden, schaffen und finanzielle Vorkehrungen treffen wird, um die Kosten für das gesamte bei der Mission der Afrikanischen Union in Sudan im Einsatz befindliche Personal zu decken;

b) dass der UNAMID im Oktober 2007 die Vorbereitungen für die Übernahme der operativen Führung des Moduls für leichte Unterstützung, des derzeit bei der Mission der Afrikanischen Union in Sudan im Einsatz befindlichen Personals sowie des bis dahin schon entsandten Personals des Moduls für schwere Unterstützung und des hybriden Einsatzes abschließen wird, damit er unmittelbar nach der Übertragung der Autorität gemäß Buchstabe c) die mandatsmäßigen Aufgaben wahrnehmen kann, die seine Ressourcen und Kapazitäten ihm gestatten;

c) dass der UNAMID so bald wie möglich, spätestens jedoch am 31. Dezember 2007, nach Abschluss aller Aufgaben, die noch zu erledigen sind, damit er alle Bestandteile seines Mandats durchführen kann, die Autorität von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan übernehmen wird, mit dem Ziel, danach so bald wie möglich seine volle operative Kapazität und Truppenstärke zu erreichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von dreißig Tagen nach

ii) die baldige und wirksame Durchführung des Friedensabkommens für Darfur zu unterstützen, die Störung seiner Durchführung sowie bewaffnete Angriffe zu verhindern und Zivilpersonen zu schützen, unbeschadet der Verantwortlichkeiten der Regierung Sudans;

b) *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, und die Regierung Sudans, innerhalb von dreißig Tagen in Bezug auf den UNAMID ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 58/82 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2003 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Per-

Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, sicherzustellen;

20. *betont* die Notwendigkeit, gegebenenfalls den Schwerpunkt bei Entwicklungsinitiativen zu setzen, die am Boden in Darfur Friedensdividenden erbringen werden, darunter insbesondere der Abschluss der Vorbereitungen für Wiederaufbau und Entwicklung, die Rückführung der Binnenvertriebenen in ihre Dörfer sowie Entschädigungen und angemessene Sicherheitsvorkehrungen;

21.